

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1742/13-V/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

12.02.2014
24.02.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Satzung des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den 23.01.2014

Wehlan

Der Kreistag hatte am 30.03.1998, geändert mit 2. Änderungssatzung vom 06. September 2004, die Satzung des Jugendamtes beschlossen. Satzungen sind regelmäßig auf ihre rechtliche Aktualität und praktische Anwendung zu prüfen.

Gesetzliche Änderungen beziehen sich im Wesentlichen aus dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg vom 26.06.1997, welches zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 geändert wurde.

§ 4 AGKJHG

– Anpassung an die Kommunalrechtsreform 2007 – Verweis auf die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 5 AGKJHG – Aufnahme einer Regelung, dass auch Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den JHA gewählt werden können

§ 6 AGKJHG – Anpassung der beratenden Mitglieder, insbesondere Erweiterung auf Kreisrat der Schülerinnen und Schüler, Kreisrat der Eltern, Kreisrat der Lehrkräfte

Darüber hinaus erfolgte eine Aufgabenkritik zu § 5 der Satzung. Zukünftig soll der Jugendhilfeausschuss auch über die Übertragung von Aufgaben nach dem §§ 42, 43, 50 bis 52a Abs.2 und Abs. 4 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 Abs.1 SGB VIII entscheiden.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden in Form einer Synopse (Anlage 1) dargestellt.